



Bezirksregierung Münster

Dezernat 54  
Nevinghoff 22, 48147 Münster  
Telefon: 0251/411-0

## **Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid**

**Änderungsgenehmigung gem. §§ 16 und 6 BImSchG  
Az.: 500-0010493-0002/0006.U**

**24.06.2021**

**BETREM GmbH  
Sturmshof 20  
46238 Bottrop**

**Standort der Anlage:  
46238 Bottrop, Sturmshof 20**

**Vorhaben:  
Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen im Wesentlichen durch Erweiterung der Lagerkapazitäten (Errichtung und Betrieb Klärschlammzwischenlager 15), Einbindung des Klärschlammzwischenlagers 16 in die Anlage, Anpassung der Lagerkapazitäten entsprechend den tatsächlichen Kapazitäten sowie Aufteilung der Lager- und Durchsatzkapazitäten nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen und Änderung des Entwässerungssystems**



---

## **Gliederung**

<b>I. Tenor</b>	<b>3</b>
<b>II. Anlagedaten / Umfang der Genehmigung</b>	<b>7</b>
<b>III. Nebenbestimmungen</b>	<b>12</b>
1. Allgemeine Festsetzungen	12
2. Baurecht und Brandschutz	15
3. Immissionsschutzrecht	17
4. Natur- und Artenschutz	18
5. Abfallrecht	18
6. Wasserrecht	20
7. Rohrfernleitungsanlagen	23
<b>IV. Hinweise</b>	<b>24</b>
1. Hinweise Allgemein	24
2. Hinweise Baurecht	27
3. Hinweise Rohrfernleitungsanlagen	27
4. Hinweise Umweltrecht	27
<b>V. Begründung</b>	<b>28</b>
<b>VI. Gebührenfestsetzung</b>	<b>43</b>
<b>VII. Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>44</b>
<b>Anhang 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen</b>	<b>45</b>
<b>Anhang 2 - Übersicht genehmigter Abfallarten</b>	<b>48</b>



---

## I. Tenor

Hiermit wird der BETREM GmbH, Sturmshof 20 in 46238 Bottrop, auf ihren Antrag vom 29.07.2020 (hier eingegangen am 30.07.2020) und letztmalig ergänzt bzw. erweitert am 20.01.2021 gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BlmSchG- in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) - die

### **Genehmigung**

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Anlage gemäß der Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)) erteilt.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, Sturmshof 20, Gemarkung Bottrop, Flur 168, Flurstücke 30, 81, 44, 46, 69 geändert errichtet und betrieben werden.

Des Weiteren wird mit dieser Genehmigung das mit separater Genehmigung vom 03.04.1998 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21.09.1998 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) bzw. 09.03.1999 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) genehmigte Klärschlammzwischenlager 16 (ZL 16) als BE 7 gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV in die vorgenannte Anlage integriert.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht der ICG Düsseldorf GmbH & Co. KG vom 26.11.2019 (Projekt-Nr.: 60247) – vorgelegt mit den Antragsunterlagen (vgl. Anhang 1-Nr. 44.2) - zu Grunde.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus der Ziffer II. dieses Bescheides sowie den in Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen welche Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Die Anlage ist entsprechend den in Anhang 1 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Kosten des Verfahrens in Höhe von *-Betrag wurde entfernt-* € sind von der Antragstellerin zu tragen.



Eingeschlossene Genehmigungen und Zulassungen:

Diese Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

1. Baugenehmigung gemäß BauO NRW 2018
2. Von den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) wird gemäß § 69 BauO NRW 2018 folgende Abweichung zugelassen:
  - 2.1 § 6 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 BauO NRW 2018  
§ 6 Abs. 1 BauO NRW 2018: Vor den Außenwänden von Gebäuden sind Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für andere Anlagen gegenüber Gebäuden und Grundstücksgrenzen.  
§ 6 Abs. 3 BauO NRW 2018: Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken.
- Verstoß:  
Teile der Lagerboxen selbst, insbesondere Lagerbox 3 und deren Abstandsfläche, werden von der Abstandsfläche der bestehenden Windenergieanlage (WEA) überdeckt.
3. Genehmigung gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz–WHG) zeitlich befristet und mengenmäßig begrenzt. Diese Genehmigung ersetzt die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde der Stadt Bottrop v. 10.02.2005 (Az.: 68/66.78.099.VGS.015).
4. Anzeige einer Änderung des Kanalisationsnetzes gemäß § 57 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -).
5. Ausnahme vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Bereiche Zwischenlager, Klärschlammzwischenlager 16 (ZL 16) und Klärschlammzwischenlager 15 (ZL 15)
6. Die Genehmigung beinhaltet die Anlagenänderungen, welche nach § 15 Abs.1 und 3 BImSchG seit der letzten Genehmigung vom 29.10.2004 Az.: 52.6.2 BOT 6) für die Hauptanlage bzw. seit der letzten Genehmigung vom 03.04.1998 (Az.: G 62.138/97/08112) in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21.09.1998 (Az.: G 62.138/97/08112) bzw. 09.03.1999 (Az.: G 62.138/97/08112) für das ZL 16 angezeigt wurden:

Datum der Anzeige	Aktenzeichen/ Behörde	Gegenstand	Mitteilung der Behörde gem. § 15 BImSchG vom
06.08.2004	21-ME-40 BETREM STUA Herten	Einsatz von Radladern ohne Umweltzeichen UZ 53 (ZL 16)	18.08.2004



24.01.2005	A79/2005 STUA Herten	Hinzunahme Abfallschlüssel: 05 06 99, 17 06 04, 19 12 10, 19 10 03*, 19 10 04, 05 06 03* und 02 02 04	07.03.2005
31.08.2005	A645/2005 STUA Herten	Änderung/Erweiterung Outputweg Firma Schwenk KG in Bernburg und Karlstadt	29.09.2005
09.11.2005	A 867/05 STUA Herten	- Einsatz von Filteraschen als Siebzuschlagsstoff - Austausch einer Siebstufe gegen einen Extruder - Dosierung von wässrigen Flüssig- keiten zur Temperatursenkung im Extruder - Hinzunahme eines weiteren Entsorgungsweges für den aufbereiteten Schlamm - Hinzunahme Abfallschlüssel: 19 01 13*, 07 06 04*, 07 06 01*	22.12.2005
23.02.2006	A164/06 STUA Herten	Hinzunahme der Wirbelschicht- feuerungsanlage Elverlingsen der Firma Elektromark als Entsorger der Schlämme aus dem Klär- schlammzwischenlager und der Misanlage.	03.04.2006
12.07.2006	A568/06 STUA Herten	Hinzunahme der Schlammrock- nungsanlage RAG Verkauf GmbH in Herne als Entsorger der Schlämme aus dem Klärschlamm- zwischenlager und der Misch- anlage	16.08.2006
20.11.2006	A939/06 STUA Herten	Hinzunahme des Abfallschlüssels für sonstige Abfälle (einschl. Ma- terialmischungen) aus der mecha- nischen Behandlung von Abfällen mit der Nr. 19 12 12 für das Klär- schlammzwischenlager und der Misanlage (Output).	06.12.2006
20.02.2007	0010493 A 102/07 BR Münster	Hinzunahme eines neuen Ent- sorgungsweges in die Wirbel- schichtfeuerung der ZSB Bottrop der EG	08.03.2007
10.10.2007	0010493 A 435/2007 BR Münster	Hinzunahme eines neuen Ent- sorgungsweges in die Kraftwerke Berrenrath und Wachtberg der RWE Power AG, sowie Aufnahme neuer Abfallschlüsselnn.: 19 01 17*, 07 06 99, 07 02 13	29.10.2007
10.09.2008	500-0010493/ 0002.G BR Münster	Hinzunahme zweier neuer Abfall- schlüsselnn. Für das Klär- schlammzwischenlager und die Misanlage: 11 01 09*, 03 03 07	21.10.2008



21.11.2008	500-0010493/ 0002.G BR Münster	Hinzunahme des Entsorgungsweges in das Zementwerk Rüdersdorf der Fa. CEMEX, befristet bis zum 31.12.2009	01.12.2008
19.01.2009	500-0010493/ 0002.G BR Münster	Aufnahme der KA Emschermündung als Entsorgungsweg; Aufnahme der Abfallschlüsselnr. 02 02 04 Output – befristet für 3 Jahre	27.04.2009
10.02.2010	500-0010493/ 0003.G 54.0048/10 BR Münster	Hinzunahme eines neuen Abfallschlüssels (AVV 19 13 03* – Bohlinger Teiche	19.03.2010
19.03.2009	500-0010493- 0002/0001.G BR Münster	Umsetzung von Garagen innerhalb des Betriebsgeländes; Errichtung zweier Gefahrstoffcontainer	26.05.2010
21.09.2010	500-0010493- 0002/0002.G BR Münster	Hinzunahme eines neuen Entsorgungsweges in die Anlage KW Ibbenbüren	26.09.2010
05.11.2010	500-0010493- 0002/0002.G BR Münster	Erhöhung der Anlagenkapazität auf 255.000 t/a	07.12.2010
11.05.2011	500-0010493- 002/0002.G A15.1-500.0066 /11 BR Münster	Hinzunahme eines neuen Abfallschlüssels-19 12 11*, eines neuen Entsorgungsweges (infracor) und Änderung des Imputstromes	24.05.2011 bzw. 31.05.2011
23.02.2012	500-0010493- 0002/0002.G BR Münster	Hinzunahme von zwei Entsorgungswegen in die Anlage RZR Herten (AGR mbH) und Anlage MKVA Krefeld (Entsorgungsgesellschaft Krefeld)	15.03.2012
23.08.2012	500-0010493- 0002/0002.G BR Münster	Erhöhung der Anlagenkapazität auf 280.000 t/a	06.09.2012
23.08.2012	500-0010493- 0004/0001.G BR Münster	Betrieb einer mobilen Siebanlage (ZL 16)	06.09.2012
30.11.2012	500-0010493- 0002/0002.G BR Münster	Nutzung der bestehenden Siebanlage zur Abtrennung von Störstoffen aus Abfallanlieferungen	28.12.2012
09.04.2013	500-0010493- 0002/0002.G BR Münster	Hinzunahme eines neuen Entsorgungsweges in die Anlage RWE MHKW Essen Karnap	21.05.2013
21.08.2014	500-0010493- 0002/0002.G BR Münster	Erhöhung der Annahmegrenzwerte für Schwefel	17.09.2014
02.10.2015	500-0010493- 0002/0002.G BR Münster	Hinzunahme von 3 weiteren Entsorgungswegen (MVA Asdonkhof, Infraserb, KVA Wupperverband)	22.10.2015
09.11.2015	500-0010493- 0004/0002.G BR Münster	Vorübergehende Kohlelagerung im ZL 16 (01.12.2015 – 30.06.2016)	24.11.2015
04.03.2016	500-0010493- 0002/0005.G	Hinzunahme eines neuen Entsorgungsweges (KW Goldenberg	01.04.2016



07.11.2016	BR Münster 500-0010493-0002/0005.G BR Münster	RWE Power) Hinzunahme eines neuen Abfallschlüssel (AVV 19 02 03)	22.12.2016
28.04.2017	500-0010493-0002/0005.G BR Münster	Hinzunahme von zwei neuen Entsorgungswegen (Zementwerk Lengerich, Kraftwerk Kassel)	24.05.2017
14.09.2017	500-0010493-0002/0005.G BR Münster	Errichtung eines Wetterschutzes (Carport) neben den Trafoboxen auf dem Betriebsgelände	16.10.2017
13.07.2018	500-0010493-0002/0005.G BR Münster	Hinzunahme von zwei neuen Entsorgungswegen (Anlagen der EEW in Helmstedt und Heringen)	20.07.2018
09.05.2019	500-0010493-0002/0005.G BR Münster	Hinzunahme eines neuen Entsorgungsweges (GMVA Oberhausen)	16.05.2019
22.01.2020	500-0010493-0002/0005.G BR Münster	Hinzunahme eines weiteren Entsorgungsweges (SVA Currenta Leverkusen)	27.03.2020
29.07.2020	500-0010493-0002/0005.G BR Münster	Vorübergehende Lagerung von Kohle als abgetrenntes Haufwerk im ZL 16 im Zeitraum vom 17.08.2020 bis zum 30.09.2020	17.08.2020
21.08.2020	500-0010493-0002/0005.G BR Münster	Rückbau der bestehenden Reifenwaschanlage und Errichtung einer neuen Reifenwaschanlage	03.09.2020

Die vorstehend aufgeführten Anzeigebestätigungen verlieren daher mit Bestandskraft dieses Bescheides ihre Gültigkeit soweit sie nicht schon vorher durch Fristablauf erloschen sind.

## II.

### Anlagedaten / Umfang der Genehmigung

**II.1 Die Gesamtanlage setzt sich aus den Anlagen der Ziffern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammen und besteht aus:**

Betriebs-einheit	Bestand/Änderung	Bezeichnung	bestehend aus
<b>BE 1</b>	<b>Bestand / teilweise Änderung</b>	Zwischenlager	Freilager, Hauptlager (Rundlager, Vorplatz Rundlager, Lagerhalle), Nebenlager <b>Neu: Anpassung der Lagerkapazitäten entsprechend den tatsächlichen Kapazitäten, Aufteilung der Lager- u. Durchsatzmengen nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen</b>
<b>BE 2</b>	Bestand	Siebanlage	Aufgabebunker, Förderaggregate, Vormischer und Vorlagesilo, Siebe, Antriebsaggregate, Wetterschutz



<b>BE 5</b>	<b>Bestand / teilweise Änderung</b>	Infrastrukturanlagen	Büro- und Sozialgebäude mit Labor, Verwaltungsgebäude, drei Fahrzeugwaagen, Probenahmestation, PKW-Parkplatz, Reifenwaschanlage, Gefahstoffcontainer, Container AdBlue, Dieseltankanlage mit Tankstelle, Trafostation, 10 kV-Anlage, Niederspannungshauptverteilung, Archiv (abgetrennter neu errichteter Bereich der Niederspannungshauptverteilung), Messwarte(demontiert), Pumpenraum, Werkstatt- /Lagergebäude, Koaleszenzabscheider, Abwasserpumpen, 2 x 50.000 Liter Brauchwasserspeicher (umgerüstete ehemalige Heizöltanks) <b>Neu: geändertes Entwässerungssystem</b>
<b>BE 6</b>	Bestand	Feuerlöschteich	Feuerlöschteich (gemäß DIN), Entnahmestelle, Dachentwässerungseinspeisung (Bürogebäude und halbes Hallendach), Brauchwassereinspeisung, Überlauf
<b>BE 7</b>	<b>Bestand / Neu - integriert in die Anlage</b>	Zwischenlager 16	4 Lagerboxen (stationäre Betonwände, $h_{max}=3,50$ m), Stellfläche für ein mobiles Trommelsieb, 1 Sozialcontainer <b>Neu: Anpassung der Lagerkapazitäten entsprechend den tatsächlichen Kapazitäten</b>
<b>BE 8</b>	<b>Neu</b>	Zwischenlager 15	3 Lagerboxen (mobile Stellwände, $h_{max}=3,60$ m), Stellfläche für ein mobiles Trommelsieb (alternativ zum Betrieb in BE 7), Schlammfang (Absetzeinrichtung „Mönch III“)

Die Betriebseinheiten **Nr. 3 (Mischanlage)** und **Nr. 4 (Zumischgutsilo)** sind nicht (mehr) vorhanden und daher nicht mehr Bestandteil der genehmigten Anlage.

## II.2 Genehmigter Umfang der Zwischenlagerung:

Betriebseinheit	Max. Lagerkapazitäten	Zeitweilige Lagerung gefährliche Abfälle	Zeitweilige Lagerung nicht gefährliche Abfälle
<b>BE 1 – Gesamt</b>	<b>34.000 Mg</b> bzw. 28.000 m <sup>3</sup> (aufgeteilt in <b>27.100 Mg</b> bzw. 22.250 m <sup>3</sup> nicht gefährliche Abfälle und <b>6.900 Mg</b> bzw. 5.750 m <sup>3</sup> gefährliche Abfälle) Fläche insg.: 7.870 m <sup>2</sup>		
<b>bestehend aus:</b>	<i>Max. Stapelhöhe der Abfälle 3,60 m</i>		
Rundlager (R1)	<b>1.950 Mg</b> bzw. 1.600 m <sup>3</sup> Fläche: 450 m <sup>2</sup>	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
Rundlager (R2)	<b>1.950 Mg</b> bzw. 1.600 m <sup>3</sup> Fläche: 450 m <sup>2</sup>	Nein	Ja – vgl. Anhang 2



Rundlager (R3)	<b>1.950 Mg</b> bzw. 1.600 m <sup>3</sup> Fläche: 450 m <sup>2</sup>	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
Vorplatz Rundlager	<b>4.350 Mg</b> bzw. 3.550 m <sup>3</sup> Fläche: 1.000 m <sup>2</sup>	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
Lagerhalle	<b>6.900 Mg</b> bzw. 5.750 m <sup>3</sup> Fläche: 1.620 m <sup>2</sup>	Ja – vgl. Anhang 2	Ja – vgl. Anhang 2
Nebenlager (N1)	<b>3.025 Mg</b> bzw. 2.500 m <sup>3</sup> Fläche: 700 m <sup>2</sup>	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
Nebenlager (N2)	<b>3.025 Mg</b> bzw. 2.500 m <sup>3</sup> Fläche 700 m <sup>2</sup>	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
Freilager	<b>10.800 Mg</b> bzw. 8.900 m <sup>3</sup> Fläche: 2.500 m <sup>2</sup>	Nein	Ja – vgl. Anhang 2
<b>BE 7 – Gesamt</b>	<b>38.000 Mg</b> bzw. 31.500 m <sup>3</sup> Fläche: 9.000 m <sup>2</sup> <i>Max. Stapelhöhe der Abfälle 3,50 m</i>	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
<b>BE 8 – Gesamt</b>	<b>19.200 Mg</b> bzw. 16.000 m <sup>3</sup> Fläche: ca. 4.500 m <sup>2</sup> <i>Max. Stapelhöhe der Abfälle 3,60 m</i>	19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Die max. genehmigte Zwischenlagerkapazität der Gesamtanlage beträgt demnach 84.300 Mg an nicht gefährlichen Abfällen und 6.900 Mg an gefährlichen Abfällen.

### II.3 Genehmigter Umfang der Durchsatz-/ Behandlungsmengen

Betriebs- einheit	Input – gefährliche Abfälle je Jahr	Input – nicht gefährliche Abfälle je Jahr	Max. Behand- lungsmenge - gefährliche Abfälle je Tag	Max. Behand- lungsmenge - nicht gefährliche Abfälle je Tag	Max. Output - nicht gefährliche Abfälle je Jahr
<b>BE 1 - Gesamt</b>	0 – 62.500 Mg	0 – 280.000 Mg	500 Mg	4.000 Mg	280.000 Mg
<b>BE 7 - Gesamt</b>	0 Mg	0 – 100.000 Mg AVV19 08 05	0 Mg	2.000 Mg	100.000 Mg
<b>Gesamt- anlage</b>	0 – 62.500 Mg	0 – 380.000 Mg	500 Mg	4.000 Mg	380.000 Mg

Die Durchsatz-/ Behandlungsmenge der BE 2 beträgt max. 600 Mg/d.

Die BE 8 hat keine Auswirkungen auf den Durchsatz der Gesamtanlage. Der genehmigte Gesamtdurchsatz der Anlage beträgt somit max. 380.000 Mg/a an nicht gefährlichen Abfällen.



---

## **II.4 Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener genehmigter Betriebseinheiten im Einzelnen auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:**

### II.4.1 Änderung BE 1:

Anpassung der Lagerkapazitäten entsprechend den tatsächlichen Kapazitäten durch Festlegung / Aufteilung der bisher genehmigten Lagerkapazitäten nach gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen (vgl. auch II.2 u. II.3 dieses Bescheides). Der bisher genehmigte Gesamtumfang an Lagerkapazitäten bzw. Durchsatz der BE 1 bleibt weiterhin bestehen.

Die genehmigten Gesamtlagerkapazitäten der BE 1 betragen somit weiterhin max. 28.000 m<sup>3</sup> bzw. max. 34.000 Mg.

Diese werden antragsgemäß aufgeteilt in max. 6.900 Mg gefährliche Abfälle und max. 27.100 Mg nicht gefährliche Abfälle.

Die zeitweilige Lagerung der gefährlichen Abfälle erfolgt ausschließlich in der Lagerhalle.

Die Behandlungsmenge der BE 1 beträgt weiterhin max. 500 Mg/d an gefährlichen Abfällen und 4.000 Mg/d an nicht gefährlichen Abfällen.

Der Gesamtdurchsatz der BE 1 beträgt weiterhin max. 280.000 Mg/a.

### II.4.2 Änderung BE 5:

Neu in die BE 5 eingebundenes und geändertes Entwässerungssystem

### II.4.3 Änderung/Neu BE 7:

II.4.3.1 Einbindung des mit separater Genehmigung vom 03.04.1998 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21.09.1998 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) bzw. 09.03.1999 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) genehmigten Zwischenlagers 16 (ZL 16) als BE 7 gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV in die Gesamtanlage.

II.4.3.2 Anpassung der genehmigten Lagerkapazitäten an die tatsächlich genutzten Lagerkapazitäten

Lagergut: ausschließlich AVV 19 08 05 - Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

Bisher genehmigte Lagerkapazitäten: 35.000 m<sup>3</sup>

Aktualisiert genehmigte Lagerkapazitäten: 31.500 m<sup>3</sup> entsprechend ca. 38.000 Mg (vgl. auch Ziffer II.2 dieses Bescheides). Der Gesamtdurchsatz der BE 7 beträgt weiterhin max. 100.000 Mg/a bzw. 2.000 Mg/d an nicht gefährlichen Abfällen (vgl. auch Ziffer II.3 dieses Bescheides).



#### II.4.4. Änderung/Neu BE 8:

Errichtung und Betrieb des neuen Klärschlammzwischenlagers 15 (ZL 15) für ausschließlich kommunalen ausgefaulten Klärschlamm (AVV Nr. 19 08 05) bestehend aus:

- drei Lagerboxen (aus mobilen Stellwänden,  $h_{\max}=3,60$  m),
- Stellfläche für mobiles Trommelsieb sowie deren Betrieb und
- Schlammfang (Absetzeinrichtung „Mönch III“)

mit folgenden Kenndaten:

Menge: Die umgeschlagene Menge je Jahr der Gesamtanlage bleibt unverändert

Kapazität: 19.200 Mg / das Volumen beträgt 16.000 m<sup>3</sup>

Lagergut: ausschließlich AVV 19 08 05 - Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser

#### II.5 Betriebszeiten:

Neu BE 8: Montag bis Samstag von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Unverändert BE 1 bis BE 7: Montags bis Sonntags von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr

#### II.6 Indirekteinleitung:

##### Art und Umfang der Genehmigung:

Genehmigung gemäß § 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) über die Indirekteinleitung betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswassers von den befestigten Flächen auf dem Betriebsgelände in die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage der Kläranlage Bottrop.

Die Dauer der Genehmigung ist bis zum 31.12.2030 befristet.

Der Übergabepunkt sowie die Probenahmestelle wird wie folgt festgelegt:

Pumpenschacht

Koordinate in ETRS89 / UTM-Zone 32 N

Ost 360.180

Nord 5.708.628

Die maximale Einleitmenge an der Übergabestelle beträgt 188 l/s.



### **III. Nebenbestimmungen**

#### **III.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

##### **III.1.1 Beschränkung des Betriebs der Anlage**

**III.1.1.1** Im Einvernehmen mit der Anlagenbetreiberin wird in Abänderung der unter II.2 dieses Bescheides genehmigten Kapazitäten der Anlage die Kapazität wie folgt beschränkt:

- Zeitweilige Lagerung nicht gefährliche Abfälle bis zu max. 59.500 Mg
- Zeitweilige Lagerung gefährliche Abfälle bis zu max. 5.500 Mg

**III.1.1.2** Eine weitergehende Ausnutzung der Genehmigung über diesen Rahmen hinaus bis hin zur maximalen Begrenzung der unter II.2 dieses Bescheides angegebenen Kapazitäten ist nur zulässig, wenn zuvor eine Anzeige an die Genehmigungsbehörde erfolgt und die Betreiberin daraufhin die von der Genehmigungsbehörde geforderte Sicherheitsleistung geleistet hat bzw. eine ggfls. vorgelegte individuelle Einstandsverpflichtung angepasst wurde.

Anderenfalls liegt ein rechtswidriger Anlagenbetrieb vor, mit all seinen Folgen.

##### **III.1.2 Sicherheitsleistung / Individuelle Einstandsverpflichtung**

**III.1.2.1** Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Ziffer 2 BImSchG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, wird für die Anlage gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

8.023.000,00 €

(in Worten: Achtmillionendreiundzwanzigtausend Euro)

inkl. Mehrwertsteuer festgelegt.

**III.1.2.2** Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den unter III.1.1.1 beschränkt zugelassenen Kapazitäten.

**III.1.2.3** Die Sicherheitsleistung ist durch eine der in § 232 BGB vorgesehenen Formen sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, zu erbringen.

Geeignet sind vor allem unwiderrufliche und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Bürge hat



sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein.

- III.1.2.4** Die geänderte Anlage darf bis zu den unter III.1.1.1 beschränkten Kapazitäten erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel eines Betreibers der Anlage darf erst erfolgen,
- wenn der Nachweis einer geeigneten Sicherheitsleistung oder einer individuellen Einstandsverpflichtung gegenüber der Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – (als zuständige Überwachungsbehörde) erbracht wurde  
und
  - die Bezirksregierung Münster – Dezernat 54 – die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung / individuellen Einstandsverpflichtung gegenüber der Betreiberin der Anlage bestätigt hat.
- III.1.2.5** Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.
- III.1.2.6** Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bzw. eine Anpassung der ggfls. vorliegenden individuellen Einstandsverpflichtung bleiben vorbehalten.  
Auf Antrag der/des Anlagenbetreiberin/s kann die Sicherheitsleistung bei nachweislich gesunkenen Entsorgungskosten auch reduziert werden.
- III.1.2.7** Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung bzw. einer individuellen Einstandsverpflichtung gebunden.

### **III.1.3 Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Die bisher erteilten Genehmigungen

- des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.138/97/08 112 vom 03.04.1998 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21.09.1998 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) bzw. 09.03.1999 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten)
- des Staatlichen Umweltamtes Herten mit dem Az.: G 62.352/00/0811 B 2 vom 11.06.2001, in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.11.2001 (Az.: G 62.352/00/081 1 B2 - STUA Herten)
- der Bezirksregierung Münster mit dem Az.: 52.6.2 BOT 6 vom 29.10.2004

behalten ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht



erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

Ebenso gelten die Nebenbestimmungen der bisher erteilten Genehmigungen sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

#### **III.1.4 Frist für die Änderung und den Betrieb**

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

#### **III.1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel**

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) unverzüglich, spätestens aber einen Monat vor dem beabsichtigten Wechsel unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

#### **III.1.6 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Überwachungsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

#### **III.1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der geänderten Anlage**

Der Bezirksregierung Münster –Dezernat 54– ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Bedingung unter Ziffer III.1.2 dieses Bescheides muss vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfüllt sein.

#### **III.1.8 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen**

Der Bezirksregierung Münster (Dezernat 54) ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen.



Im Falle der Betriebsstilllegung sind in der gesamten Anlage alle Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffe vollständig zu entfernen. Anschließend muss die Anlage gereinigt werden. Dies hat innerhalb 1 Jahres nach Betriebs-einstellung zu erfolgen.

### **III.1.9 Unterrichtungspflicht**

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, ist über alle Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

## **III.2 Baudurchführung und Brandschutz**

**III.2.1** Der Beginn der Baumaßnahme (BE 8) ist folgenden Behörden anzuzeigen:

- Bezirksregierung Münster Dezernat 54 (dez54@brms.nrw.de)
- Bezirksregierung Münster Dezernat 56 (dez56@brms.nrw.de)
- Stadt Bottrop Bauaufsichtsbehörde

Die Anzeigen sind drei Wochen vor Baustelleneinrichtung schriftlich per Briefpost, per E-Mail oder Telefax zu übersenden. Den Ausführungen ist jeweils ein aktueller Bauzeitenplan beizufügen.

Darüber hinaus ist mitzuteilen:

- Artenschutzbeauftragter im Sinne der ökologischen Baubegleitung (vgl. auch Ziffer III.4.1 dieses Bescheides)

**III.2.2** Mit der Anzeige über den Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bottrop eine verantwortliche Bauleiterin bzw. ein verantwortlicher Bauleiter mit Name, Anschrift und Telefonnummer zu benennen.

Die Bauleiterin oder der Bauleiter muss über die für ihre/seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung für Bauvorhaben dieser Art und Größe verfügen. Im Zweifel kann sich die Bauaufsichtsbehörde die erforderliche Sachkunde und Erfahrung nachweisen lassen (§§ 53 und 56 BauO NRW 2018)

**III.2.3** Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsicht der Stadt Bottrop der „Bericht über die Prüfung bautechnischer Nachweise vom 13.09.2019 des staatlich anerkannten Sachverständigen Herrn Dipl.-Ing. D. Inden zur Verfügung zu stellen.

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung des



staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach er mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt wurde. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW 2018).

**III.2.4** Das Gesamtobjekt wird bei der Feuerwehr Bottrop mit der Objektnummer 105 geführt. Der bestehende Feuerwehrplan ist an die veränderten Gegebenheiten anzupassen.

**III.2.5** Bei der Aktualisierung des Feuerwehrplans sind die „Gestaltungsrichtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen für die Feuerwehr Bottrop“ in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

**III.2.6** Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass im Geltungsbereich der Baustellen die Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 unter Beachtung der getroffenen Festlegungen eingehalten werden.

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, grundsätzlich für den Bereich des Baulärms aktuelle Schutzmaßnahmen und Minimierungsmaßnahmen an den Emissionsquellen vorrangig in Betracht zu ziehen und umzusetzen, so dass in Wohngebieten ein Immissionswert von 70 dB(A) nicht überschritten wird.

**III.2.7** Bei der Lagerung von Bodenaushub oder Materialien im Bereich der Baustelle, die im trockenen Zustand stauben können oder wenn beim Befahren nicht befestigter Baustellenzufahrten sichtbare Staubemissionen auftreten, sind Maßnahmen zu ergreifen, die sichtbaren Staubverwehungen zu vermeiden. Geeignete Maßnahmen sind z.B. das Befeuchten oder Abdecken der Staubquellen oder das Befestigen der Baustellenzufahrten. Entsprechende Vorrichtungen sind ständig betriebsbereit auf der Baustelle vorzuhalten. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss auch außerhalb der Betriebszeiten der Baustelle sichergestellt sein. Beim Transport von Bodenaushub mittels LKW sind Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen, z.B. Abdeckung, zu mindern.

**III.2.8** Reifenwaschanlagen sind, soweit sie erforderlich sind, betriebsbereit vorzuhalten.

**III.2.9** Die Fertigstellung der Baumaßnahme (BE 8) ist folgenden Behörden anzuzeigen:

- Bezirksregierung Münster Dezernat 54 (dez54@brms.nrw.de)



- Bezirksregierung Münster Dezernat 56 (dez56@brms.nrw.de)
- Stadt Bottrop Bauaufsichtsbehörde

Die Anzeige ist in Textform per Briefpost, per E-Mail oder Telefax zu übersenden.

### III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

**III.3.1** Die maximale Stapelhöhe der zu lagernden Abfälle von 3,60 m in der Betriebseinheit 1 und von 3,50 m in der Betriebseinheit 7 darf nicht überschritten werden.

**III.3.2** Das Trommelsieb der BE 7 bzw. BE 8 darf entweder auf dem Klärschlammzwischenlager ZL 15 (BE 8) oder auf dem Klärschlammzwischenlager ZL 16 (BE 7) betrieben werden. Der Betrieb zweier Trommelsiebe ist nicht zulässig.

**III.3.3** Bei trockener Witterungslage sind Staubabwehungen von Lager- und Fahrflächen durch Beregnung bzw. Berieselung mit Wasser niederzuhalten.

**III.3.4** Anlieferungen und Abtransporte von Klärschlamm und anderen staubenden und geruchsintensiven Abfällen dürfen nur in geschlossenen Lkw (mindestens mit Abdeckplane) erfolgen. Die Abdeckung muss gewährleisten, dass Staub- und Geruchsemissionen vermindert werden.

**III.3.5** Das Klärschlammzwischenlager 15 (ZL 15) ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von den Anlagen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen - z.B. Trommelsieb und Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände) verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, den Immissionsrichtwert nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - an folgenden Immissionsorten einhalten:

Immissionsort	Gebiet	Beurteilungszeitraum	Immissionsrichtwert
IP1: Im Werth IP2: In der Welheimer Mark 120 IP3: In der Welheimer Mark 152 IP4: In der Welheimer Mark 194 IP5: In der Welheimer Mark 82 IP6: In der Welheimer Mark 62	MI	tagsüber (06.00 Uhr- 22.00 Uhr)	60 dB(A)
gemessen und bewertet nach der TA Lärm			

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die



---

Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

**III.3.6** Lkw-Transporte von und zur Anlage dürfen ausschließlich in der Tagzeit zwischen 6.00 und 22.00 Uhr stattfinden.

**III.3.7** Die Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass für die benachbarten Wohn- und Mischgebiete die Geruchseinwirkungen den Immissionswert (IW) gemäß Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) von 0,10 – unter Berücksichtigung auch von Fremdeinwirkungen – nicht überschreiten. Die Geruchsemissionen der gesamten Anlage – auch die der Betriebsteile, die von dieser Genehmigung nach dem BImSchG nicht erfasst sind oder baurechtlich genehmigt wurden – sind in die Bewertung einzubeziehen.

**III.3.8** Auf Verlangen der Bezirksregierung Münster ist von einer nach § 29b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekanntgegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob der in der Nebenbestimmung III.3.7 festgelegte Immissionswert für Gerüche eingehalten wird.

Die Überprüfung ist entsprechend der Geruchsmissions-Richtlinie durch Probandenbegehungen durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist der Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) unverzüglich vorzulegen.

### **III.4 Natur- und Artenschutz**

**III.4.1** 8 Wochen vor Baubeginn muss sich ein/e Artenschutzbeauftragte/r im Sinne der ökologischen Baubegleitung die Flächen ausgiebig ansehen und dann nach Prüfung entscheiden, ob sich relevante Arten angesiedelt haben und daher CEF Maßnahmen erforderlich sein könnten oder ob eine mögliche Vergrämung von Arten (über eine vorgetäuschte Baunutzung) eine Ansiedlung verhindern lassen.  
Das Grundstück muss vor Baubeginn durch den/die Artenschutzbeauftragte/n freigegeben werden.

### **III.5 Abfallrechtliche Festsetzungen**

**III.5.1** Im Klärschlammzwischenlager ZL 15 (Betriebseinheit 8) darf ausschließlich kommunaler ausgefauter Klärschlamm (AVV-Nr. 19 08 05) gelagert werden. Die Lagerung anderer Abfälle sowie von mit Kalk



konditionierten Klärschlamm ist unzulässig. Die Lagerkapazität von 19.200 Mg darf nicht überschritten werden.

**III.5.2** Die angelieferten Abfälle nach Anhang 2 (Input) dürfen die folgenden Maximalwerte nicht überschreiten:

Parameter	Symbol	Einheit	Maximalwert
<b>Flammpunkt</b>	Flpkt.	°C	> 55°C
<b>Stickstoff</b>	N	Gew. % TS	9
<b>Schwefel</b>	S	Gew. % TS	2 <sup>a)</sup>
<b>Chlor</b>	Cl	Gew. % TS	3
<b>Fluor</b>	F	Gew. % TS	1
<b>Quecksilber</b>	Hg	mg/kg TS	8
<b>Cadmium</b>	Cd	mg/kg TS	25
<b>Thallium</b>	Tl	mg/kg TS	10
<b>Blei</b>	Pb	mg/kg TS	2.000
<b>Antimon</b>	Sb	mg/kg TS	2.500
<b>Arsen</b>	As	mg/kg TS	60
<b>Chrom</b>	Cr	mg/kg TS	2.500
<b>Kobalt</b>	Co	mg/kg TS	2.000
<b>Kupfer</b>	Cu	mg/kg TS	20.000 <sup>b)</sup>
<b>Mangan</b>	Mn	mg/kg TS	7.000
<b>Nickel</b>	Ni	mg/kg TS	2.200
<b>Vanadium</b>	V	mg/kg TS	14.000
<b>Zinn</b>	Sn	mg/kg TS	2.100
<b>Polychlorierte Biphenyle (Summe 6 Kongenere <sup>c)</sup>)</b>	PCB	mg/kg TS	< 50

<sup>a)</sup> Für eine Teilmenge von maximal 10.000 Mg je Jahr ist ein Maximalwert von 5 Gew. % S zulässig.

<sup>b)</sup> Kein metallisches Cu

<sup>c)</sup> Es ist die Summe der Kongenere 28, 52, 101, 138, 153 und 180 zu bilden.

**Weitere einzuhaltende Annahmekriterien:**

Parameter	Symbol	Einheit	Zulässiger Bereich	
			Minimum	Maximum
<b>Wassergehalt<sup>a)</sup></b>	WG	Gew. % TS	20	80
<b>Aschegehalt <sup>a)</sup></b>	A <sub>wf</sub>	Gew. % TS	-	80

<sup>a)</sup> Sonderfall: wenn der Wassergehalt < 20 % ist muss der Aschegehalt > 40 % sein.



- 
- III.5.3** Für die Untersuchung der Abfälle nach Nebenbestimmung III.5.2 (Input) dieses Bescheides und für die Auslieferungen (Output) ist eine Anweisung zur Eigenüberwachung zu erstellen.
- III.5.4** Die Ergebnisse der Eigenüberwachungen des Abfallin- und outputs sind im Betriebstagebuch zu vermerken, mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) auf Verlangen vorzulegen.
- III.5.5** Die Anweisung zur Eigenüberwachung des In- und Outputs an Abfällen ist dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Zustimmung zu übersenden.
- III.5.6** In einer Betriebsanweisung ist festzulegen, wie mit angelieferten Abfällen umzugehen ist, die die Grenzwerte aus Nebenbestimmung III.5.2 nicht einhalten. Die betroffenen Mitarbeiter sind über den Inhalt der Betriebsanweisung in Kenntnis zu setzen.
- III.5.7** Bei der Eingangskontrolle ist darauf zu achten, dass Anlieferfahrzeuge eine Kennzeichnung mit den sogenannten A-Schildern aufweisen.

### **III.6 Wasserrechtliche Festsetzungen**

#### **III.6.1 Allgemein**

- III.6.1.1** Der Genehmigungsnehmer hat Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass Wasser gefährdende Stoffe in ein Gewässer oder in die Kanalisation gelangen, der Unteren Wasserbehörde unverzüglich - notfalls fernmündlich (Tel. zzt. 02041/703765) - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Sofern die Untere Wasserbehörde nicht erreicht werden kann, ist die Feuerwehr der Stadt Bottrop (Tel. zzt. 02041/78030) zu informieren. Eine entsprechende Betriebsanweisung ist zu erlassen.

#### **III.6.2 Indirekteinleitung**

- III.6.2.1** Die maßgeblichen Verfahren zur Überwachung der Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers sowie Analyse- und Messverfahren dieses Bescheides richten sich nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), sofern im Folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden.



**III.6.2.2** Für die nachstehend aufgeführten Abwasserinhaltsstoffe wird die maximal zulässige Konzentration vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage (Übergabepunkt und Probenahmestelle) wie folgt begrenzt:

<b>Parameter</b>	<b>Überwachungswert Qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Misch- probe [mg/l]</b>	<b>Nr. Analyseverfahren gem. Anlage 1 AbwV</b>
<b>Chemischer Sauerstoffbedarf</b>	400	303
<b>Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)</b>	0,5	302
<b>Quecksilber</b>	0,05	215
<b>Cadmium</b>	0,1	207
<b>Chrom, gesamt</b>	0,5	209
<b>Chrom VI</b>	0,1	210
<b>Nickel</b>	1,0	214
<b>Blei</b>	0,5	206
<b>Kupfer</b>	0,5	213
<b>Zink</b>	2,0	219
<b>Arsen</b>	0,1	204
<b>Cyanid, leicht freisetzbar</b>	0,2	103
<b>Sulfid, leicht freisetzbar</b>	1,0	111

Für AOX, Chrom VI, Cyanid, leicht freisetzbar, und Sulfid, leicht freisetzbar, gelten die Werte für die Stichprobe.

Ist ein festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

**III.6.2.3** Der Betreiber hat durch geeignete organisatorische und/oder technische Maßnahmen den Bediensteten der überwachenden Behörden den jederzeitigen Zugang zu den festgesetzten Probenahmestellen (vgl. Ziffer II.6 dieses Bescheides) sowie die Probenahme zu ermöglichen.

**III.6.2.4** Im Rahmen der Selbstüberwachung sind halbjährlich (jeweils im April und Oktober eines Kalenderjahres) durch eine nach DIN EN ISO 17025 akkreditierte Stelle Proben an der Probenahmestelle (vgl. Ziffer II.6 dieses



Bescheides) zu entnehmen und auf die in Nebenbestimmung Ziffer III.6.2.2 benannten Parameter untersuchen zu lassen.

Der darüber anzufertigende Bericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) unaufgefordert spätestens bis vier Wochen nach der Probenahme zu übersenden (z. B. E-Mail). Die Entnahme der Proben an der Probenahmestelle hat unter Betriebsbedingungen zu erfolgen.

**III.6.2.5** Bei Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe (nicht Klärschlamm) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist der Betreiber verpflichtet, unverzüglich die zuständige Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) zu informieren. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses anzugeben.

**III.6.2.6** Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse (vgl. Nebenbestimmung Ziffer III.6.2.5), sind mit Ursache, Zeit, Dauer und veranlasste Maßnahmen in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) zur Einsicht vorzulegen.

### **III.6.3 Festsetzungen zum Betrieb der Absetzeinrichtungen**

**III.6.3.1** Die Absetzeinrichtung „Mönch III“ ist zur Erhaltung eines ausreichenden Stauvolumens regelmäßig von abgesetzten Schlämmen zu befreien. Das Stauvolumen gemäß DWA A-117 ist zu gewährleisten.

**III.6.3.2** Nach jedem größeren Niederschlagsereignis ist der Zustand der Anlage sowie die abgesetzte Schlammmenge in Augenschein zu nehmen und gegebenenfalls Instand zu setzen bzw. zu räumen.

### **III.6.4 Festsetzungen zum Betrieb des Kanalnetzes**

**III.6.4.1** Das Kanalnetz ist in einem Abstand von drei Jahren mittels Kamerabefahrungen auf Ablagerungen und Beschädigungen zu untersuchen. Die Prüfungen sind entsprechend der DIN 1986-30 durchzuführen, auszuwerten und etwaige schadhafte Bereiche entsprechend der DIN zu sanieren. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind für mindestens drei Jahre zu verwahren und der zuständigen Überwachungsbehörde (zzt. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) auf Verlangen vorzulegen.



**III.6.4.2** Alle Einrichtungen, wie Sinkkästen oder andere Schächte, die der Entwässerung der Flächen dienen, sind frei und funktionstüchtig zu halten.

### **III.6.5 Festsetzungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

**III.6.5.1** Gefährliche Abfälle dürfen nur in der Lagerhalle (BE 1) gelagert werden.

**III.6.5.2** Die Behandlung von gefährlichen Abfällen in der Siebanlage (BE 2) darf nur bei Trockenwetter erfolgen. Die Witterungsbedingungen sind im Betriebstagebuch zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 54) auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

**III.6.5.3** Der Anlagenbereich ist mit einer Decke aus Asphaltbeton, Beton, Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen, in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und entsprechend dem Verschmutzungsgrad zu säubern. Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches vermieden oder beseitigt werden.

**III.6.5.4** Die Lagerflächen sind regelmäßig auf Schäden zu untersuchen. Beschädigungen der Lager- und Fahrflächen sind umgehend zu beseitigen.

**III.6.5.5** Das auf den Lager- und Fahrflächen anfallende Niederschlagswasser ist vollumfänglich zu sammeln und fortzuleiten. Es darf nicht über die Böschung entwässert werden oder anderweitig versickern.

### **III.7 Rohrfernleitungsanlagen**

Das Vorhaben ist nahe der beiden Rohrfernleitungsanlagen geplant:

1. LNR 1+7 DN 80-800 (Abschnitt 1 DN 800) zum Transport von Kokereigas zwischen Bottrop und Gelsenkirchen;

Verantwortlicher Betreiber: Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1, 45896 Gelsenkirchen

2. Sauerstoff-Rohrfernleitungsanlage DN 80-400 PN 30-64 (Abschnitt FL 022 DN 300) zum Transport von Sauerstoffgas zwischen Krefeld und Dortmund;

Verantwortlicher Betreiber: AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf

einschließlich zugehöriger Betriebskabel.

**III.7.1** Lage und Höhe der vorgenannten Rohrfernleitungsanlagen und deren Schutzstreifen müssen unverändert bleiben.



- 
- III.7.2** Vor Aufnahme der Arbeiten ist die Lage der Rohrfernleitungsanlagen im Projektbereich unter Aufsicht der Betreiber der Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zu ermitteln.
- III.7.3** Die Errichtung von Bauwerken innerhalb der Schutzstreifen der vorgenannten Anlagen ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für Lagerboxen, Überdachungen und Fundamente.
- III.7.4** Das Befahren von unzureichend befestigten bzw. abgeschobenen Leitungsbereichen mit Ketten- oder sonstigen schweren Baufahrzeugen ist untersagt. Erforderliche Überfahrten sind nur nach Absprache mit dem Betreiber der Rohrfernleitungsanlagen und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen zulässig.  
Gegebenenfalls wird eine rechnerische / technische Überprüfung durch eine gemäß § 6 RohrFLtgV zugelassene Prüfstelle erforderlich.  
Durch das Ergebnis dieser Überprüfung werden Art und Umfang der Sicherungsvorkehrungen festgelegt und sind für das ausführende Unternehmen verbindlich.
- III.7.5** Eine Lagerung von Erdaushub, Baumaterialien und Maschinen ist im Schutzstreifenbereich der Rohrfernleitungsanlagen nicht zulässig.

## **IV. Hinweise**

### **IV.1 Allgemein**

- IV.1.1** Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- IV.1.2** Gemäß § 15 BlmSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.  
Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.



- 
- IV.1.3** Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).  
Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.
- IV.1.4** Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- IV.1.5** Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich - notfalls fernmündlich oder per E-Mail - der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- IV.1.6** Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Anlagen bzgl. der bestehenden Anforderungen zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen zu treffen. Die Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind zu beachten.
- IV.1.7** Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.



- IV.1.8** Die Lageranlagen ZL15, ZL16 und das Zwischenlager sind nach § 46 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 5 Zeile 4 AwSV vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach § 53 AwSV prüfen zu lassen. Darüber hinaus bestehen Prüfpflichten alle 5 Jahre wiederkehrend, nach wesentlicher Änderung und bei Stilllegung der Anlage.
- IV.1.9** Wesentliche Änderungen des ZL15, ZL16 und des Zwischenlagers sind eignungsfeststellungspflichtig. Alternativ kann nach § 41 Abs. 2 AwSV auf Antrag unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden. In diesem Fall ist eine Anzeige nach § 40 AwSV erforderlich. Die Anzeige nach § 40 AwSV muss mindestens 6 Wochen vorher der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, vorgelegt werden.
- IV.1.10** Die Sicherheitsleistung kann durch die in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Formen erbracht werden sowie durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen. Geeignet sind selbstschuldnerische Bankbürgschaften, aber auch die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek/Grundschuld), Hinterlegung von Geld oder eine entsprechende Versicherung. In der Bankbürgschaft, Versicherung oder Konzernbürgschaft müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
- Name des Betreibers der Anlage
  - Begünstigter der Sicherheitsleistung (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster)
  - Angaben zur Anlage, für die die Sicherheit hinterlegt werden soll
  - Angaben zum Sicherungsziel (Erfüllung der Betreiberpflichten gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG für die mit (Genehmigungs-)Bescheid der Bezirksregierung Münster vom \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_ genehmigte Anlage; ggf. inkl. Angabe von nachträglichen Bescheiden, in denen die Sicherheitsleistung angeordnet wurde)
  - Höhe und unbefristete Gültigkeitsdauer der Sicherheitsleistung
  - Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§§ 770, 771 BGB), mit Ausnahme der Einrede der Aufrechenbarkeit gegen eine unbestrittene oder rechtskräftige festgestellte Forderung der Hauptschuldnerin
  - Ein Widerruf der Bürgschaft muss von der Zustimmung des Begünstigten/der Behörde abhängig sein
  - Erklärung darüber, dass die Bürgschaft nur bei Rückgabe der Bürgschaftsurkunde an den Bürgen erlischt
  - Die Bürgschaft darf keine zusätzlichen Bedingungen durch die Bürgin/den Bürgen enthalten (z. B. Befristungen, Kündigungsvorbe-



halte, etwa bei verspäteten Ratenzahlungen, Erlöschen bei Nichtinanspruchnahme etc.).

Nähere Einzelheiten zur formalen Gestaltung der Sicherheitsleistung sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Beim Austausch von Bürgschaften (z. B. Wechsel der Bank) kann die Rückgabe der auszutauschenden Bürgschaft erst nach Vorlage einer, die Anforderungen erfüllenden und von der/dem Begünstigten akzeptierten, neuen Bürgschaft erfolgen.

## **IV.2 Baurecht**

**IV.2.1** Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsicht der Stadt Bottrop anzuzeigen, damit die erforderliche, gebührenpflichtige Abnahme durchgeführt und die abschließende Fertigstellung bescheinigt werden kann.

## **IV.3 Rohrfernleitungsanlagen**

**IV.3.1** Das ausführende Unternehmen ist im Rahmen der Sorgfalts- und Erkundungspflicht gehalten, rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme die Maßnahme über das Internetportal: [www.bil-leitungsauskunft.de](http://www.bil-leitungsauskunft.de) anzuzeigen.  
Bezug: DGUV Vorschrift 38 "Bauarbeiten" (BGV C22) § 16.

**IV.3.2** Als Geschäftsbesorger mit der technischen Betriebsführung für die Rohrfernleitung LNR 1+7 DN 80-800 beauftragt ist die OGE GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen.

## **IV.4 Umweltrecht**

**IV.4.1** Abfälle, die für eine landwirtschaftliche Verwertung zum Einsatz kommen sollen, unterliegen der AbfKlärV und der DüMV.

**IV.4.2** In den Antragsunterlagen wurde beschrieben, dass der Planetwalzenextruder (BE 1) außer Betrieb sei. Eine neuerliche Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde gem. § 15 BImSchG einen Monat zuvor zur Anzeige zu bringen.



---

## V. Begründung

Die Antragstellerin (BETREM GmbH) betreibt auf dem Grundstück in 46238 Bottrop, Sturmshof 20, Gemarkung Bottrop, Flur 168, Flurstücke 30, 81, 44, 46, 69 eine Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Antrag vom 29.07.2020 (eingegangen am 30.07.2020) und letztmalig ergänzt bzw. erweitert am 26.03.2021, beantragte die BETREM GmbH die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß §§ 16 Abs. 2 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes –BImSchG- in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV). Außerdem beantragte die Antragstellerin die gemäß § 13 BImSchG in die Genehmigung zu konzentrierende Baugenehmigung nach BauO NRW 2018, die Genehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, die Anzeige einer Änderung des Kanalisationsnetzes gemäß § 57 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz-LWG-) sowie die Ausnahme vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Bereiche Zwischenlager, Klärschlammzwischenlager 16 (ZL 16) und Klärschlammzwischenlager 15 (ZL 15) für ihre Anlage.

Das Zwischenlager und die Mischanlage für besonders überwachungsbedürftige Abfälle in Bottrop wurde mit Bescheid vom 11.06.2001 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 19.11.2001 gemäß §§ 4 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) genehmigt und mit Änderungsgenehmigung vom 29.10.2004 als „Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrW-/AbfG Anwendung finden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden“ der Ziffer 8.11 aa) Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zugeordnet.

Das nun beantragte Vorhaben bezieht sich im Wesentlichen auf die Änderungen der BE 1, BE 5, BE 7 und neu BE 8 durch Anpassung der Lagerkapazitäten entsprechend den tatsächlichen Kapazitäten sowie Aufteilung der Lager- und Behandlungskapazitäten nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (BE 1) bzw. Erweiterung der Lagerkapazitäten durch Errichtung und Betrieb des Klärschlammzwischenlagers 15 – ZL 15 (BE 8), der Errichtung eines geänderten Entwässerungssystems (BE 5) und Einbindung des separat genehmigten Klärschlammzwischenlagers 16 - ZL 16 als BE 7 in die Gesamtanlage sowie der Anpassung der dort genehmigten Lagerkapazitäten an die tatsächlichen Kapazitäten.



Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung und Erweiterung des ursprünglichen Antragsgegenstandes vollständig am 25.01.2021 vor (Bestätigung der Vollständigkeit erfolgte am 28.01.2021).

Die BETREM GmbH wurde mit Schreiben vom 05.02.2021 und 28.05.2021 gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW angehört.

Im Rahmen ihrer Stellungnahmen vom 19.02.2021 bzw. 26.03.2021 sowie vom 16.06.2021 hat die BETREM GmbH einige Hinweise gegeben, die nach erneuter Prüfung des Sachverhalts teilweise zur Anpassung des Entwurfs des Genehmigungsbescheides führten.

Für die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Entsprechend der Neufassung der 4. BImSchV (in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)) wird die Gesamtanlage nun als Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden, durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag der Ziffer 8.11.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet. Des Weiteren ist die Anlage den Ziffern 8.11.2.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.

Sie ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG und entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV ist ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Darüber hinaus ist die Abfallbehandlungsanlage nach Artikel 10 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) einzuordnen, da die in der hier in Rede stehenden Anlage ausgeübten Tätigkeiten der Nr. 5.1 lit. c) i.V.m. Nr. 5.3 lit. a) Ziff. iii) und lit. b) Ziff. ii) des Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IE-RL) unterliegen.

Demnach ist der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Abfallbehandlung für die Anlage der Antragstellerin einschlägig. Eine Umsetzung in nationales Recht steht noch aus und ist daher noch nicht verbindlich.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung, die Zulassung einer Abweichung gemäß § 69 BauO NRW 2018, die Genehmigung gemäß § 58 WHG, die Anzeige einer Änderung des Kanalisationsnetzes gemäß § 57 Abs. 1 LWG sowie die Ausnahme vom Erfordernis einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG für die Bereiche Zwischenlager, Klärschlammzwischenlager 16 (ZL 16) und Klärschlammzwischenlager 15 (ZL 15) ein, da die entsprechenden Anträge im vorliegenden Genehmigungsantrag enthalten sind.



Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Abfallbehandlungsanlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung und zur Stellungnahme vorgelegen:

1. Stadt Bottrop
2. Stadt Essen
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 51
5. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zu besorgen sind.

Von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 10 Abs. 8a BImSchG sind auch solche Genehmigungsbescheide von IE-Anlagen erfasst, bei denen im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde.

§ 10 Abs. 8a BImSchG fordert die Veröffentlichung für alle Anlagen, die der IE-Richtlinie unterfallen. Ich beabsichtige daher, den Bescheid öffentlich bekannt zu machen. Bei der beantragten Änderung der Abfallbehandlungsanlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben.

Die Anlage fällt unter Ziffer 8.7.2.1 der Anlage 1 des UVPG.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. §§ 5 und 7 UVPG und in Verbindung mit Nr. 8.7.2.1 der Anlage 1 und Anlage 3 des UVPG wurde ein allgemeines Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der möglichen Auswirkungen und auch deren Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch unter Berücksichtigung des bestehenden Vorhabens für das beantragte Änderungsvorhaben entbehrlich ist.



Durch das beantragte Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien zu erwarten. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster (Nr. 41 vom 09.10.2020 – S. 464).

Das Vorhaben wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Gutachter auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen haben den Antrag und die Unterlagen geprüft und abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung, keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben erhoben.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Mit den Nebenbestimmungen gemäß Ziffer III dieses Bescheides wird Vorsorge gegen belastende Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG getroffen.

#### **Begründung der umweltrechtlichen / technischen Festsetzungen:**

Die Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht ergeben sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG), der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG der Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Luft), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) und Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissionsrichtlinie – GIRL).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Außerdem sollen die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aus den Verordnungen, die



zum BImSchG erlassen worden sind, umgesetzt werden. Die Regelungen dienen gemäß § 5 BImSchG dazu, dass die Anlage so errichtet und betrieben wird, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen, Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, Energie sparsam und effizient verwendet wird.

### **1. Gerüche**

Der vorgelegte Antrag stellt auch mit der gutachterlichen Stellungnahme („Gutachtliche Stellungnahme zu den Geruchsimmissionen verursacht durch das geplante Zwischenlager ZL 15 zur Lagerung von kommunalen Klärschlämmen auf dem Betriebsgelände der BETREM Emscherbrennstoffe GmbH in Bottrop“) vom 20.08.2019, erstellt von TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG plausibel dar, dass auf Grund der Errichtung und des Betriebes des Klärschlammzwischenlagers mit keiner relevanten Geruchszusatzbelastung im Sinne der GIRL zu rechnen ist, da der Irrelevanzwert von 0,02 an keiner Stelle überschritten wird, an der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten. Dies betrifft im Wesentlichen die westlich des Anlagengeländes gelegene Wohnbebauung „Im Werth“ und die nördlich gelegenen Wohnhäuser „In der Welheimer Mark“. Der Immissionsbeitrag ist entsprechend der Ziffer 3.3 der GIRL nicht erheblich.

### **2. Lärm**

Die Antragsunterlagen enthalten eine gutachterliche Stellungnahme „Geräuschemissionen und -immissionen durch das geplante Zwischenlager ZL 15 zur Lagerung von Klärschlämmen auf dem Betriebsgelände der BETREM Emscherbrennstoffe GmbH am Sturmshof 20 in 46238 Bottrop“ vom 05.03.2019, TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG. Die vom genehmigungsgegenständlichen Vorhaben ausgehende Lärmbelastung unterschreitet den Immissionsrichtwert laut Nr. 6.1 der TA Lärm für Mischgebiete von 60 dB(A) an jedem Immissionspunkt. Zudem ist die Zusatzbelastung kleiner als 6 dB(A); eine detaillierte Vorbelastungsuntersuchung ist also entbehrlich.

Die Festlegung eines Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit ist entbehrlich, da ein Betrieb in dieser Zeit für das ZL 15 nicht vorgesehen/genehmigt ist. Immissionsrichtwerte für die Bestandsanlage (Hauptanlage und ZL 16) wurden bereits mit vorliegenden Genehmigungen geregelt; eine weitere Regelung ist daher hier nicht erforderlich.



### **3. Diffuse Staubemissionen**

Für den Umgang mit staubenden Gütern gelten die Maßgaben der Nrn. 5.2.3.3 und 5.2.3.5.2 der TA Luft. Die aufgeführten Maßnahmen entsprechen dem anerkannten Stand der Technik und sind geeignet, Staubemissionen zu minimieren. Mit den Nebenbestimmungen III.3.3 und III.3.4 sind die entsprechenden Maßnahmen festgesetzt, deren Umsetzung die Einhaltung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gewährleistet.

### **4. Abfall**

Die Nebenbestimmungen zum Abfallrecht (vgl. Ziffer III.5 dieses Bescheides) ergeben sich aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Landesabfallgesetz (LAbfG), Abfallverzeichnisverordnung (AVV) und der Nachweisverordnung (NachwV).

Die Nebenbestimmungen dienen insbesondere dazu, die Pflichten zur Abfallvermeidung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwendung insbesondere energetischen Verwertung und Verfüllung und zur Beseitigung entsprechend der Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG und der aufgrund des KrWG erlassenen Verordnungen umzusetzen. Weiterhin wurden Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen, die für die Konkretisierung der Überwachung der Abfallströme erforderlich sind.

#### **4.1 Festlegung von Grenzwerten für die angenommenen Abfälle**

Die Festlegung von Grenzwerten ist erforderlich, um Absatzwege für die thermische Verwertung bzw. Beseitigung sicher zu stellen. Bei einer Überschreitung sind diese Absatzwege nicht garantiert. Die Grenzwerte wurden auf der Basis der derzeitigen Absatzwege festgelegt und entsprechen den bisher genehmigten Annahmekriterien. Sie stellen daher keine unverhältnismäßige Belastung dar. Sie sind im Antrag in Kapitel 71 dargestellt. Zur Sicherstellung der Qualität der Prüfergebnisse sind die zu wählenden Untersuchungsmethoden der Verordnung über die Verwertung von Klärschlamm, Klärschlammgemisch und Klärschlammkompost (Klärschlammverordnung - AbfKlärV) zu entnehmen.

### **5. Wasser**

Die Nebenbestimmungen zum Wasserrecht ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Landeswassergesetz (LWG) und den Verordnungen, die aufgrund der vorgenannten Gesetze erlassen worden sind.

Die Nebenbestimmungen sollen insbesondere die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Indirekteinleitung des betriebsspezifisch verunreinigten Niederschlagswassers sowie die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umsetzen. Der Betrieb der Absetzeinrichtung „Mönch III“ sowie die durch eine hohe Sedimentfracht besonders belasteten Haltungen sind entsprechend § 57 Abs. 1 LWG im Rahmen des Genehmigungsantrages berücksichtigt worden. Die dortigen Regelungen dienen dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch



---

Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen.

### **5.1 Indirekteinleitung**

Der Verschmutzungsgrad der Lager- und Fahrflächen ist betriebsbedingt sehr hoch und bedingt eine hohe Schlammfracht im gesammelten und fortgeleiteten Niederschlagswasser. Das Niederschlagswasser wird über eine Rohrbrücke der Kläranlage Bottrop zugeführt und erfüllt mithin den Tatbestand einer Indirekteinleitung in eine öffentliche Abwasseranlage gem. § 58 WHG i.V.m. § 3 und Anhang 51 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV). Die dort festgelegten Überwachungswerte vor Vermischung sind Mindestanforderungen. Im Rahmen dieser Genehmigung werden die Mindestanforderungen sowie eine geeignete Überwachung festgesetzt. Eine Befristung der wasserrechtlichen Genehmigung von 10 Jahren ist geeignet, in einem angemessenen Zeitrahmen eine Neubewertung der wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen durch einen neuen Antrag vornehmen zu können. Gleichzeitig bietet der Zeitrahmen eine ausreichend lange Berechtigung zur Indirekteinleitung für den Betreiber. Im Hinblick auf die hohen Sedimentfrachten und den in der Vergangenheit vereinzelt überschrittenen Überwachungswerten ist das auch angemessen.

Die beantragte Indirekteinleitergenehmigung ersetzt die wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Bottrop vom 10.02.2005 (Az. 68/66.78.099.VGS.015).

### **5.2 Absetzeinrichtung und Kanalnetz**

Die Planung zur Erstellung, der Betrieb von Kanalisationsnetzen für gewerblich genutzte und befestigte Flächen, die größer als 3 Hektar sind, sowie wesentliche Änderungen von Planung zur Erstellung und Betrieb, sind der zuständigen Behörde gem. § 57 Abs. 1 LWG anzuzeigen.

Die beantragte Absetzeinrichtung „Mönch III“ ist Teil des Entwässerungssystems und dient der Entfrachtung des Niederschlagswassers von mitgeführtem Klärschlamm. Die hinreichende Funktion ist nur gegeben, wenn ein Stauvolumen gem. DWA A-117 gewährleistet ist und im Übrigen die im Antrag (Kapitel 51.10) beschriebene Betriebsprozedur eingehalten wird. Dies ist nur mit einer ausreichenden Wartung sichergestellt (vgl. Nebenbestimmungen III.6.3.1 und III.6.3.2 dieses Bescheides).

Das Kanalisationsnetz dient der Fortleitung des verschmutzten Niederschlagswassers. Für eine geregelte Entwässerung ist die uneingeschränkte Funktionstüchtigkeit der Haltungen von großer Bedeutung. In Kapitel 53 des vorgelegten Antrags wird beschrieben, dass die Kamerabefahrungen des Kanalnetzes freiwillig auf 3 Jahre reduziert wurden. Dieser Zeitraum ist auf Grund der Sedimentfracht und den Folgen einer nicht funktionstüchtigen Entwässerung erforderlich und angemessen. Sie ist zudem geeignet, Schäden und Ablagerungen rechtzeitig zu erkennen.



### **5.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Der Klärschlamm ist als allgemein wassergefährdender Stoff im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 8 AwSV zu betrachten. Für Anlagen zum Umgang mit allgemein wassergefährdenden Stoffen erfolgt gemäß § 39 Abs. 11 AwSV keine Festlegung einer Gefährdungsstufe. Die Bauweise der Lagerflächen erfüllen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 1 AwSV für Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen der Klassen 1 bis 3. Somit kann von der Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ausgegangen werden. Einer Eignungsfeststellung gem. § 63 WHG für die Klärschlammzwischenlager bedarf es nicht, da den Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 WHG entsprochen wird und keine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu besorgen ist. Um einen den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechenden Betrieb der Anlage sicherzustellen, wurden die Nebenbestimmungen unter Ziffer III.6.5 festgesetzt.

#### **Ausführungen zum Bodenschutz – Ausgangszustandsbericht (AZB):**

Bei der Anlage handelt es sich gemäß Anhang 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG muss für diese Anlagen ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG vorhanden sind und eine Verunreinigung des Bodens und des Grundwassers durch diese Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann.

Gemäß Antragsunterlagen werden in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet. Der AZB wurde als Teil der Antragsunterlagen mit diesen eingereicht.

Der mit den Antragsunterlagen eingereichte Ausgangszustandsbericht (26.11.2019, ICG GmbH & Co. KG) wurde in enger Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster – Dezernat 52 erstellt. Er entspricht den Anforderungen unter Bezugnahme der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser (vollständig überarbeitete Fassung vom 16.08.2018) sowie dem derzeit gültigen AZB-Erlass vom 06.09.2020, Aktenzeichen IV-2 460.20.01. Es sind somit keine Nebenbestimmungen zum AZB notwendig. Da der vorliegende Antrag keine Änderungen hinsichtlich verwendeter relevanter gefährlicher Stoffe enthält, sind keine Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung gem. § 4a und b in Verbindung mit § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV in den Bescheid aufzunehmen.

#### **Begründung der Natur- und Artenschutzrechtlichen Festsetzungen:**

Die hier betreffende Fläche unterlag augenscheinlich seit dem Abschluss der Bodensanierung im Jahr 2019 keiner weiteren Nutzung, sodass sich hier auf einer Fläche von ca. 1 ha ein zusammenhängender Offenbodenbereich mit sehr spärlichem Vegetationsaufwuchs erhalten hat.

Diese Bedingungen bieten Lebensraumpotential für Pionierarten wie z. B. Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Heidelerche (*Lullula arborea*) und Kreuzkröte (*Bufo calamita*).



Die erheblichen Vorbelastungen und Störfaktoren am Vorhabenort (z. B. die bestehende Windenergieanlage und der Arbeitsbetrieb auf dem Werksgelände) spielen für die zuvor angesprochenen Arten nur eine untergeordnete Rolle und schließen ein Vorkommen nicht per se aus.

Darüber hinaus sind Vorkommen dieser Arten auf direkt angrenzenden Flächen nachgewiesen worden und auch aus der weiteren Umgebung bekannt, sodass eine Besiedlung oder zumindest teilweise Nutzung des Vorhabenortes möglich erscheint. Ein Artenschutzbeitrag ist in den Antragsunterlagen allerdings nicht enthalten.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit und ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden.

Daher wird angeordnet (vgl. Nebenbestimmung III.4.1), dass einige Zeit vor Baubeginn eine Begehung des Grundstücks durch einen Artenschutzexperten im Sinne der ökologischen Baubegleitung erfolgen soll. Der Artenschutzbeauftragte hat die Funktion das Grundstück vor Baubeginn artenschutzrechtlich zu begutachten und dann nach Prüfung zu entscheiden, ob sich relevante Arten angesiedelt haben und daher CEF Maßnahmen erforderlich sein könnten oder ob durch eine mögliche Vergrämung von Arten (über eine vorgetäuschte Baunutzung) eine Ansiedlung verhindern lassen. Anschließend ist das Grundstück von ihm frei zu geben.

### **Ausführungen / Begründung zu Festsetzungen bezüglich der Rohrfernleitungsanlagen:**

Das Vorhaben ist geplant nahe der beiden Rohrfernleitungsanlagen

1. LNR 1+7 DN 80-800 (Abschnitt 1 DN 800) zum Transport von Kokereigas zwischen Bottrop und Gelsenkirchen;  
Verantwortlicher Betreiber: Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Alexander-von-Humboldt-Str. 1, 45896 Gelsenkirchen
2. Sauerstoff-Rohrfernleitungsanlage DN 80-400 PN 30-64 (Abschnitt FL 022 DN 300) zum Transport von Sauerstoffgas zwischen Krefeld und Dortmund;  
Verantwortlicher Betreiber: AIR LIQUIDE Deutschland GmbH, Luise-Rainer-Straße 5, 40235 Düsseldorf

einschließlich zugehöriger Betriebskabel.

Die zugehörigen Schutzstreifen haben nach dem vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gemachten maßgeblichem zugehörigem technischen Regelwerk "Technische Regel für Rohrfernleitungsanlagen" (TRFL vom 07.06.2017) Breiten von mindestens 6 und 8 Metern.

Die unter Ziffer III.7 dieses Bescheides aufgenommenen Nebenbestimmungen sind daher zum Schutz der bestehenden Rohrfernleitungsanlagen verhältnismäßig.

### **Begründung zur Zulassung der baurechtlichen Abweichung:**

Bei der Anlage wird die Abweichung bezüglich der Überlagerung der Abstandsflächen (vgl. Ziffer I.2.1 dieses Bescheides) zugelassen, da weder nachbarliche Belange, der Brandschutz oder die Belichtung von Aufenthaltsräumen betroffen sind.



---

### **Begründung zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens:**

Das Grundstück der Firma Betrem liegt nicht innerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes und wird daher gemäß § 34 BauGB beurteilt. Gemäß § 9 BauNVO handelt es sich um ein Industriegebiet. Im Flächennutzungsplan wird der Bereich als Gewerbefläche und Sondergebiet für eine Abwasseranlage dargestellt. Gegen die Erweiterung der Klärschlamm-Lagerkapazität bestehen daher planungsrechtlich keine Bedenken.

### **Begründung Auferlegung einer Sicherheitsleistung (vgl. Ziffer III.1.2 dieses Bescheides):**

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG soll im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Absatz 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 1 auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden; diese ist ggfs. auch gemäß § 17 Abs. 4a i.V.m. § 17 Abs. 1 BImSchG nachträglich anzuordnen. Abgesichert werden soll insbesondere auch das Risiko, im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des/der Betreibers/in erforderliche Nachsorgemaßnahmen ggf. im Wege einer Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen.

Die Anordnungsbefugnis der Behörden bezieht sich auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 4 Abs. 1 S. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 und Nr. 8 des Anhangs der 4. BImSchV. Eine solche Anlage liegt hier vor.

Bei einer Soll-Bestimmung wird der Verwaltung bei Vorliegen eines Regelfalles kein Ermessen eingeräumt, es ist jedoch im Einzelfall zu entscheiden, ob eine atypische Fallgestaltung vorliegt und deshalb von der Auferlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden kann. Das mögliche Vorliegen eines atypischen Falles wurde von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft.

Eine Ausnahme vom Regelfall kommt gemäß Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 21.07.2011 (Az.: V-2 8001.7.93) insbesondere dann in Betracht, wenn die Abfallentsorgungsanlage durch eine Eigengesellschaft einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft betrieben wird und sichergestellt ist, dass über Einstandspflichten von Bund, Ländern oder Kommunen der angestrebte Sicherungszweck jederzeit gewährleistet ist.

Die Emschergenossenschaft ist zu 94,79% an der BETREM GmbH beteiligt, es handelt sich mithin um eine Tochtergesellschaft. Durch eine Einstandserklärung der Emschergenossenschaft wird keine Pflicht für Bund, Länder oder Kommunen geschaffen; die Emschergenossenschaft ist keine Gebietskörperschaft, § 1 Abs. 1 Satz 2 EmscherGG. Ihre Mitglieder sind Kommunen und private Gesellschaften aus dem Bereich der Industrie. Sinn und Zweck der im vorgenannten Erlass normierten Ausnahme ist jedoch, dass Bund, Länder und Kommunen als solche nicht insolvenzfähig sind, § 12 Abs. 1 InsO. Jedoch sind auch Körperschaften des öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 InsO i. V. m. § 78



Abs. 3 Satz 2 VwVG NRW nicht insolvenzfähig, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen. Aufsichtsbehörde über die Emschergenossenschaft ist das für Umwelt zuständige Ministerium (§ 33 Abs. 1 EmscherGG). Der Umstand, dass der Emschergenossenschaft lediglich 94,79% der Anteile an der BETREM GmbH unmittelbar gehören, ist insoweit unbeachtlich, da die übrigen Anteile über die TREM GmbH gehalten werden, welche wiederum zu 100% von der BETREM GmbH gehalten werden. Zudem ist eine Auflösung der Emschergenossenschaft gem. § 39 EmscherGG nur durch Landesgesetz möglich. Die Emschergenossenschaft kann somit eine entsprechende Verpflichtungserklärung abgeben, wonach eine individuelle Einstandsverpflichtung vorliegt, um den angestrebten Sicherungszweck jederzeit zu gewährleisten.

Seitens der Emschergenossenschaft ist beabsichtigt, eine den vorstehenden Ausführungen entsprechende individuelle Einstandsverpflichtung (Einstands-erklärung) abzugeben. Dies wurde im Rahmen der 2. Anhörung durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.06.2021 mitgeteilt und ebenfalls mit Schreiben vom 14.06.2021 durch die Emschergenossenschaft bestätigt.

Da eine gültige individuelle Einstandserklärung allerdings zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung der Genehmigungsbehörde nicht vorliegt und weitere Sachverhalte, die das Vorliegen eines atypischen Falles begründen würden hier auch nicht vorliegen, liegt hier eine Ermessensreduzierung auf Null vor, da kein Sachverhalt festgestellt wurde, der eine Ausnahme von der Regelverpflichtung gebietet. Auf die Auferlegung der Sicherheitsleistung kann daher seitens der Genehmigungsbehörde zunächst nicht verzichtet werden.

Sollte die Antragstellerin die gültige individuelle Einstandserklärung der Emschergenossenschaft zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen, wird der Sachverhalt erneut geprüft und ergeht ggfls. diesbezüglich ein gesonderter Bescheid. (vgl. Regelungen unter III.1.2 dieses Bescheides)

Gemäß Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen v. 05.01.2011 (Az.: V-2 8001.7.93) ist, soweit eine Sicherheitsleistung in einem Genehmigungsbescheid gefordert wird, sicherzustellen, dass der jeweilige Betreiber vor Aufnahme des Betriebs die Sicherheitsleistung zu erbringen hat und der Betrieb der Anlage nur bei Vorliegen einer Sicherheitsleistung zulässig ist. Entsprechende Auflagen (vgl. Ziffern III.1.1.2, III.1.2.4, III.1.2.7 sowie Ziffer III.1.7 dieses Bescheides) mussten daher aufgenommen werden. Bei der Anordnung, der vorgenannten Regelungen zur Inbetriebnahme hat die Genehmigungsbehörde allerdings auch das im Rahmen der §§ 12 Abs. 1 S. 2, 17 Abs. 4a S. 1 BImSchG eingeräumte Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Da wie vorstehend ausgeführt, die Sicherheitsleistung vor Inbetriebnahme der Anlage zu erbringen ist, könnte auch im Rahmen einer Anordnung nach § 17 Abs. 4a S.1 BImSchG eine Sicherheitsleistung für die Bestandsanlage und das Klärschlammzwischenlager 16 angeordnet werden und damit geregelt werden, dass



der Betrieb der Bestandsanlage und des Klärschlammzwischenlagers 16 so lange eingestellt bzw. zumindest durch das Verbot, neue Abfälle für die Anlage anzunehmen beschränkt wird, bis die Sicherheitsleistung für die Bestandsanlage und das Klärschlammzwischenlager 16 vorgelegt wird. Hierauf verzichtet die Genehmigungsbehörde allerdings im Rahmen ihres Ermessens und regelt hier weniger, nämlich lediglich, dass nur die geänderte Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die auferlegte Sicherheitsleistung der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde.

Im Übrigen ist die Forderung einer Sicherheitsleistung als Bedingung für den Betrieb der Anlage erhoben worden, da sie sicherstellen soll, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Nachsorgepflichten des § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG – insbesondere die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. Beseitigung der in der Anlage lagernden Abfälle– auf Kosten der Betreiberin durchgeführt werden und nicht die öffentliche Hand die Kosten der Nachsorge übernehmen muss.

Da die Betreiberin hier mit Schreiben vom 20.12.2020 eine Antragsenerweiterung hinsichtlich der Aufteilung der Lagerkapazitäten für die Bestandsanlage und das Klärschlammzwischenlager 16 beantragt hat (vgl. auch Ziffer II dieses Bescheides) kann die Sicherheitsleistung im Rahmen dieses Änderungsgenehmigungsverfahrens neben dem neu zu errichtenden Klärschlammzwischenlager 15 auch für die Bestandsanlage und das durch diese Genehmigung in die Gesamtanlage integrierte Klärschlammzwischenlager 16 auferlegt werden.

Außerdem kann die Behörde auf einen entsprechenden Antrag der/s Betreiberin/s den Betrieb der Anlage auf die beantragte Teilmenge beschränken und eine Erweiterung nur unter der Bedingung der Erhöhung der Sicherheitsleistung zulassen. Die Sicherheitsleistung kann dann auch für einen in der Kapazität gestuften Betriebsumfang auferlegt werden.

Mit Schreiben vom 26.03.2021 hat die Antragstellerin beantragt, die Lagerkapazitäten sämtlicher Zwischenlagerflächen (Zwischenlager – BE 1, ZL 16 – BE 7, ZL 15 – BE 8) auf insgesamt 65.000 Mg mit einem maximalen Anteil von 5.500 Mg gefährliche Abfälle zu reduzieren und an dieser reduzierten Lagermenge auch die Höhe der Sicherheitsleistung zu bemessen.

Dementsprechend wurden die betrieblichen Zwischenlagerkapazitäten auf insgesamt 65.000 Mg mit einem max. Anteil von 5.500 Mg an gefährlichen Abfällen begrenzt (vgl. III.1.1.1 dieses Bescheides) und die Sicherheitsleistung nur für die betrieblich beschränkten Zwischenlagerkapazitäten auferlegt (vgl. III.1.2.1 dieses Bescheides).

Die Höhe der Sicherheitsleistung ist in Anlehnung an den Sicherungszweck, d.h. den Umfang der möglichen Nachsorgepflichten festzulegen. Zur Berücksichtigung der Nachsorgepflicht des § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG sollen daher hier insbesondere die Entsorgungskosten des genehmigungsrechtlich zulässigen Umfangs bzw. der in diesem Fall betrieblich begrenzten Kapazitäten aller erzeugten und gelagerten Abfälle durch die auferlegte Sicherheitsleistung abgedeckt werden.



Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung werden die erzeugten Abfälle und die genehmigten (bzw. betrieblich begrenzt zugelassenen) Lagermengen sowie die zurzeit marktüblichen Entsorgungskosten zuzüglich Mehrwertsteuer, Transportkosten sowie Analysekosten für die hier in Rede stehenden Abfälle zu Grunde gelegt.

Im vorliegenden Fall wurden die betrieblich begrenzten Lagerkapazitäten antragsgemäß lediglich den Abfallarten „nicht gefährliche Abfälle“ und „gefährliche Abfälle“ zugeordnet. Für diese Vorgehensweise sprechen auch fachliche Gründe, da die letztendliche Qualität der Abfälle und damit auch die hier zu berücksichtigenden Entsorgungskosten aufgrund der detailliert zu analysierenden Zusammensetzung und weiterer Faktoren wie z. B. deren Menge und die Laufzeit beeinflusst wird. Die weitere Möglichkeit einer detaillierten Aufspaltung der zugelassenen Kapazitäten je AVV-Schlüssel wäre aufgrund der Vielzahl der hier zugelassenen Abfallschlüssel (vgl. Anhang 2 dieses Bescheides) zu kleinteilig und damit auf einfache Weise weder von der Betreiberin einzuhalten noch von der Genehmigungsbehörde zu überwachen.

Dem entsprechend ist auch hinsichtlich der Höhe der aufzuerlegenden Sicherheitsleistung die Bildung von Gruppen mit ähnlichen Entsorgungskosten verhältnismäßig.

In Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens wurden die Entsorgungskosten im Rahmen der Amtsermittlungspflicht von der Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Abfallgruppen „gefährliche Abfälle“ und „nicht gefährliche Abfälle“ in einem Preisermittlungsverfahren recherchiert und anschließend gewichtet.

Das durchgeführte Preisermittlungsverfahren enthielt verschiedene Angebote von möglichen Entsorgern und berücksichtigte auch regionale Preisunterschiede die durch eine Durchschnittsbildung noch einmal relativiert wurden.

Darüber hinaus wurde in dem Verfahren die Entwicklung der Entsorgungskosten der letzten Jahre berücksichtigt.

Der von der Antragstellerin vorgelegte Vorschlag für die Bemessung der Sicherheitsleistung wurde von der Genehmigungsbehörde ebenfalls berücksichtigt.

Als Ergebnis liegt zwischen den von der Antragstellerin angegebenen und den von der Behörde recherchierten Entsorgungskosten eine erhebliche Diskrepanz.

Mögliche Preise aus Rahmenverträgen des/der Betreibers/in oder Dritten können nicht zugrundegelegt werden, da diese nicht den Sicherungsfall als Kalkulationsgrundlage beinhalten.

Da nicht auszuschließen ist, dass dem/der Betreiber/in einer Abfallanlage u. a. auch aufgrund von Rahmenverträgen deutlich niedrigere Preise genannt werden, als der Behörde, ist die Höhe der hier berücksichtigten Entsorgungskosten, welche im behördlichen Preisermittlungsverfahren recherchiert wurden, im Rahmen der Bemessung der Sicherheitsleistung, verhältnismäßig.



Daher wurden die Entsorgungskosten für die hier in Rede stehenden Abfälle unter Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens –wie vorstehend beschrieben- von der Genehmigungsbehörde ermittelt und festgelegt und entsprechend der vorstehenden Ausführungen für die beantragte betriebliche max. Lagerkapazität an gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen die Sicherheitsleistung festgesetzt.

Die Berücksichtigung der Analysekosten und sonstigen Nebenkosten der Entsorgung (z.B. Begleitschein) erfolgt im Rahmen der Ermessensausübung über die Erhebung einer Pauschale von 5 % der Entsorgungskosten. Dieses Vorgehen entspricht der gängigen Verwaltungspraxis und wurde darüber hinaus auch durch das OVG NRW (Beschluss v. 02.02.2011-8 B 1675/10) ausdrücklich gebilligt.

Die unter Berücksichtigung der hier betrieblich begrenzten Lagerkapazitäten festzusetzende Sicherheitsleistung errechnet sich wie folgt:

Abfallschlüssel	Abfallart	Lagerkapazität [t]	Entsorgungskosten/t (incl. Transport)	Summe (€)
Genehmigte Abfallschlüssel AVV (vgl. Anhang 2)	Nicht gefährliche Abfälle z.B. Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	59.500 t	96,81 €	5.760.195 €
Genehmigte Abfallschlüssel AVV (vgl. Anhang 2)	Gefährliche Abfälle z. B. Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung die gefährliche Stoffe enthalten	5.500 t	120,16 €	660.880 €
<b>Summe, netto:</b>				<b>6.421.075,00 €</b>
<b>zuzügl. 19% MwSt.:</b>				<b>1.220.004,25 €</b>
<b>Summe, brutto:</b>				<b>7.641.079,25 €</b>
<b>Aufschlag von 5 % für Analysekosten, etc., brutto:</b>				<b>382.053,96 €</b>
<b>Anteilig - Festzusetzende Sicherheitsleistung:</b>				<b>8.023.133,21 €</b>
<b>Abgerundet:</b>				<b>8.023.000,00 €</b>

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rahmenbedingungen und unter Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens, welches der Behörde insbesondere bezüglich der Höhe und der Art der Sicherheitsleistung gem. § 12 Abs. 1 BImSchG eingeräumt ist, wird somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von 8.023.000,00 Euro festgesetzt (vgl. Nebenbestimmung III.1.2.1 dieses Bescheides).

Dieser Betrag wird seitens der Genehmigungsbehörde aufgrund der Zugrundelegung von durchschnittlichen Entsorgungskosten für die langfristig festzulegende Sicherheitsleistung aus heutiger Kenntnis als angemessen und ausreichend erachtet.

Die Höhe der festzusetzenden Sicherheitsleistung für den Betrieb der beantragten Teilmenge an Zwischenlagerkapazitäten errechnet sich proportional zu den Lagermengen und wird, sofern eine Erweiterung der betrieblich begrenzten Lagerkapazitäten entsprechend der Regelung der Nebenbestimmung III.1.1.2 dieses Bescheides seitens der Betreiberin beantragt wird, dementsprechend angepasst.



Relevante und nachhaltige Änderungen der marktüblichen Entsorgungskosten sind durch Erhöhung und Senkung der Sicherheitsleistung zu berücksichtigen.

Die auferlegte Sicherheitsleistung ist daher im Zeitablauf regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Die Möglichkeit der Anpassung der Sicherheitsleistung wurde durch die Nebenbestimmung III.1.2.6 dieses Bescheides geregelt.

**Begründung Einbindung des Klärschlammzwischenlagers 16 (ZL 16) in die Gesamtanlage (vgl. auch Ziffer I bzw. Ziffer II.3.3 dieses Bescheides):**

Die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb des Zwischenlagers 16 wurde mit Genehmigungsbescheid vom 03.04.1998 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) in der Fassung des Änderungsbescheides vom 21.09.1998 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) bzw. 09.03.1999 (Az.: G 62.138/97/08112 - STUA Herten) der Emschergenossenschaft als ursprüngliche Betreiberin erteilt.

Am 18.12.2012 teilte die BETREM GmbH der Genehmigungsbehörde mit, dass sie mit Kaufvertrag vom 21.12.2009 die Flurstücke Gemarkung Bottrop, Flur 168, Nr. 30, 44, 46 und 81 erworben und damit die Anlage zur Klärschlammzwischenlagerung in Bottrop (ZL 16) von der Emschergenossenschaft übernommen hat.

Da somit zwei Anlagen, die in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen und die bis zum vorgenannten Zeitpunkt unter der Verantwortung verschiedener Personen standen, der Verantwortung einer Person unterstellt wurden, ist immissionsschutzrechtlich eine gemeinsame Anlage gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV entstanden. Die erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen verbinden sich daher zu einer einheitlichen Genehmigung, wobei die bisherigen Genehmigungen und deren Regelungen allerdings weiterhin bestehen bleiben, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind oder sich aus dieser Genehmigung Abweichungen ergeben (vgl. auch Ziffer III.1.2 dieses Bescheides) und liegen nun allein in der Hand der BETREM GmbH.

Insofern ist es nur konsequent das Klärschlammzwischenlager 16 als BE 7 in die immissionsschutzrechtliche Gesamtanlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen einzubinden.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III dieses Bescheides vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und der bisher erteilten Genehmigungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



---

## VI. Gebührenfestsetzung

Die BETREM GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

Für die Entscheidung über die Genehmigung der wesentlichen Änderung der Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen nach §§ 16 und 6 BImSchG wird eine Gebühr in Höhe von

- Betrag wurde entfernt -

(in Buchstaben: Euro)

festgesetzt.

**Die Gebühr ist gemäß anliegender Gebührenrechnung zu begleichen.**

### **Gebührenberechnung:**

Die Verwaltungsgebühren werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

- Die Berechnung wurde entfernt. -



## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

### Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Bezirksregierung Münster  
Az : 500-0010493-0002/0006.U

Münster, 24.06.2021

Im Auftrag

Gez. Lauth



## Anhang 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Nr.	Name	Bemerkung, Zeichnungsnummer oder Anzahl der Seiten
<b>00</b>	<b>Kapitel 0 Verzeichnis</b>	<b>2</b>
<b>10</b>	<b>Kapitel 1 Antrag</b>	
11	Antragsformulare	48
12	Anlage 1 zum Formular 4 Blatt 3	66
13	Kurzbeschreibung	7
<b>20</b>	<b>Pläne</b>	<b>(s. Nr. 30)</b>
<b>30</b>	<b>Kapitel 3 Bauvorlagen</b>	
31	Bauantragsformular	2
31.1	Bescheinigung zur Bauvorlageberechtigung	1
31.2	Abweichungsantrag inkl. Kostenaufstellung ZL 15	6
32	Auszug aus der Deutschen Grundkarte	1
33	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Amtliche Basiskarte NRW 1:5000	1
34	Auszug aus dem Liegenschaftskataster Flurkarte NRW 1:1000	1
35	Lageplan	343-145- Lageplan
35.1	Lagerboxen - Übersichtsplan	343-141- Lagerboxen-Über- sichtsplan
35.2	Lagerboxen - Abstandsflächen	343-144- Lagerboxen- Ab- standsflächen
35.3	Lagerboxen - Grundriss, Ansichten	343-142- Lagerboxen-Grund- riss, Ansichten
35.4	Lagerboxen - Geländeschnitte	343-143- Lagerboxen- Geländeschnitte
36	Allgemeine formlose Baubeschreibung	1
36.1	Lagerboxen - Brutto-Grundflächen	1
36.2	Lagerboxen - Netto-Raumflächen	1
36.3	Lagerboxen - Brutto-Rauminhalte	1
36.4	Haustechnikstation - Brutto-Grundflächen	1
36.5	Haustechnikstation - Netto-Raumflächen	1



36.6	Haustechnikstation - Brutto-Rauminhalte	1
37	Statistik Baugenehmigungen	3
38	Statische Berechnung Schwerlastwand	14
38.1	Prüfbericht Schwerlastwand	3
38.2	Prüfausfertigung Schwerlastwand	14
<b>40</b>	<b>Kapitel 4 Anlage und Betrieb</b>	
41	Kapitel 4.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung Final	23
41.1	Anlage 1 BETREM - Lagerkapazitäten Final	3
41.2	Anlage 2 BETREM - Zufahrten	1
41.3	Anlage 3 Siebanlage	1
41.4	Anlage 4 EFB – Zertifikat mit Anhang	12
41.4a	Deklarationsanalysen	70
41.5	Anlage 5 Maßnahmenkatalog zum Schutz der Mitarbeiter gegen Biostoffe	1
41.6	Anlage 6 Genehmigte Entsorgungswege der BETREM	1
41.7	Anlage 7 Gefährdungsbeurteilungen	48
42	Kapitel 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)	2
42.1	Fließbild Stoffströme Final	2
42.2	Lageplan Betriebseinheiten	1
43	Kapitel 4.3 Immissionsprognosen	
43.1	Geruchsgutachten	23
43.2	Schallgutachten	36
44	Kapitel 4.4	
44.1	Angaben bei IED-Anlagen, BVT	1
44.2	Ausgangszustandsbericht	142
44.3	UBB Stadt Bottrop – Beendigung Sanierungsplan B15	2
<b>50</b>	<b>Kapitel 5 Entwässerung und Abwasser</b>	



51.1	Erläuterungsbericht	65
51.2	Einzugsgebietsflächen	1
51.3	Lageplan Einzugsgebiete	1
51.4	Übersichtsplan befestigte & unbefestigte Flächen	1
51.4a	Entwässerungsplan	1
51.5	Systemdarstellung Pumpen 1 & 2	1
51.6	Systemdarstellung Pumpe 3	1
51.7	Systemdarstellung Pumpe 4	1
51.8	Systemdarstellung Pumpe	1
51.9	Abflusswirksamer Anteil	1
51.10	Aussage Betrieb Mönche	2
51.10	Betriebsanweisung Anlage 1 E44	1
52	Kapitel 5.2	
52.1	Änderungen	2
52.2	Fließbild Wasser – Abwasser	1
53	AwSV Lagerflächen	3
53	AwSV Lagerflächen Anlage 1 – Ermittlung Löslichkeiten	2
53.1	Gutachten gem. § 41 Abs. 2 AwSV Zwischenlager	10
53.2	Gutachten gem. § 41 Abs. 2	9
53.3	Gutachten gem. § 41 Abs. 2	8
<b>60</b>	<b>Kapitel 6 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	
61	Umweltverträglichkeitsprüfung	4
<b>70</b>	<b>Kapitel 7 Sonstige Unterlagen</b>	
71	Annahmegrenzwerte BETREM	2



## Anhang 2 – Zugelassene Abfallschlüssel gemäß AVV:

AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Zugelassen mit Bescheid vom (Rechtsgrundlage)
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	07.03.2005 - Input (§ 15 BImSchG) 27.04.2009 – Output (§ 15 BImSchG, befristet für 3 Jahre)
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	21.10.2008 (§ 15 BImSchG)
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	18.12.2001 (feststellender Bescheid - Umschlüsselung AVV)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	18.12.2001 (feststellender Bescheid - Umschlüsselung AVV)
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
05 06 03*	andere Teere	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)



AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Zugelassen mit Bescheid vom (Rechtsgrundlage)
	Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 02 13	Kunststoffabfälle	29.10.2007 (§ 15 BImSchG)
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	22.12.2005 (§ 15 BImSchG)
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	22.12.2005 (§ 15 BImSchG)
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
07 06 99	Abfälle a. n. g.	29.10.2007 (§ 15 BImSchG)
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)



AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Zugelassen mit Bescheid vom (Rechtsgrundlage)
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	21.10.2008 (§ 15 BImSchG)
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	22.12.2005 (§ 15 BImSchG)
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2007 (§ 15 BImSchG)
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	22.12.2016 (§ 15 BImSchG)
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	18.12.2001 (feststellender Bescheid - Umschlüsselung AVV)
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	18.12.2001 (feststellender Bescheid – Umschlüsselung AVV)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	18.12.2001 (feststellender Bescheid – Umschlüsselung AVV)
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)



AVV - Schlüssel	AVV - Bezeichnung	Zugelassen mit Bescheid vom (Rechtsgrundlage)
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	29.10.2004 (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	07.03.2005 (§ 15 BImSchG)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	24.05.2011 (§ 15 BImSchG)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	06.12.2006 - Output (§ 15 BImSchG) 29.10.2004 – Input (Imm. Genehmigung 52.6.2 BOT 6)
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	19.03.2010 (§ 15 BImSchG)